

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Neufassung der gemeinsamen Promotionsordnung der Fachbereiche 03 – 11 zur Erlangung des akademischen Grades Dr. phil

Hier: Neufassung

Beschluss des Senats vom 25.03.2026

Genehmigt vom Präsidium am 07.04.2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad und Grundsätzliches
- § 2 Promotionsausschüsse der Fachbereiche und Gemeinsame Geschäftsstelle
- § 3 Annahmeveraussetzungen
- § 4 Betreuung der Dissertation
- § 5 Annahmeverfahren
- § 6 Wirkung der Annahme
- § 7 Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Dissertation
- § 10 Kumulative Dissertation
- § 11 Zulassung zur Disputation
- § 12 Disputation
- § 13 Entscheidung über die Promotionsleistung
- § 14 Veröffentlichung, Pflichtexemplare
- § 15 Verleihung des Doktorgrades
- § 16 Entziehung des Titels
- § 17 Promotionsgebühr
- § 18 Kooperative und binationale Promotionen
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Recht zur Einsichtnahme
- § 21 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 22 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen

- Anlage 1 Liste der Promotionsfächer, in denen nach dieser Ordnung promoviert werden kann (zu § 1 Abs. 3)
- Anlage 2 Muster für Urkunden und Vorlagen im Promotionsverfahren
- Anlage 2.1: Gelöbnisschein (§ 12 Abs. 6)
- Anlage 2.2: Formular des vorläufigen Promotionszeugnisses (§ 12 Abs. 6)
- Anlage 2.3: Revisionschein (§ 14 Abs. 2)
- Anlage 2.4: Formular des Titel- bzw. Beiblattes der Pflichtexemplare (§ 14 Abs. 4)
- Anlage 2.5: Promotionsurkunde (deutscher Text, § 15 Abs. 2)
- Anlage 2.6: Promotionsurkunde (englischer Text, § 15 Abs. 2)
- Anlage 2.7: Gemeinsame Promotionsurkunde in Cotutelle-Verfahren (deutsch, § 18 Abs. 5)

§ 1 Doktorgrad und Grundsätzliches

(1) Die Fachbereiche

Gesellschaftswissenschaften (Fachbereich 03),
Erziehungswissenschaften (Fachbereich 04),
Psychologie und Sportwissenschaften (Fachbereich 05),
Evangelische Theologie (Fachbereich 06),
Katholische Theologie (Fachbereich 07),
Philosophie und Geschichtswissenschaften (Fachbereich 08),
Sprach- und Kulturwissenschaften (Fachbereich 09),
Neuere Philologien (Fachbereich 10) und
Geowissenschaften/Geographie (Fachbereich 11)

verleihen aufgrund der Promotion den akademischen Grad Doktor philosophiae (Dr. phil.) nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Der verliehene Grad entspricht in seiner akademischen Wertigkeit dem international gebräuchlichen Doktor of Philosophy (PhD). Die Bezeichnungen ‚Dr. phil.‘ und ‚PhD‘ bezeichnen denselben akademischen Grad und dürfen nicht nebeneinander oder kumulativ geführt werden. Das wird durch einen Zusatz auf der deutschen (Anlage 2.5) und englischen (Anlage 2.6) Promotionsurkunde kenntlich gemacht.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Dieser Nachweis wird durch eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation erbracht. Im Promotionsverfahren ist die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(3) Die Liste der Fächer, in denen in den beteiligten Fachbereichen promoviert werden kann, ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung.

(4) In Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche soll Folgendes geregelt werden:

- a) die Sprachanforderungen für die Promotionsfächer (§ 1 Abs. 3),
- b) die Verfahren zur gesonderten Eignungsfeststellung, die Regelungen für spezielle Promotionsvoraussetzungen und die Regelungen für besonders betreute Promotionsstudien (§ 3 Abs. 2),
- c) Anzahl und Form der bei der Einleitung des Verfahrens einzureichenden Exemplare der Dissertation (§ 7 Abs. 3),
- d) Regelungen zur gemeinsamen Publikation von Gutachter*innen mit Doktorand*innen zum Thema der Dissertation (§ 9 Abs. 6)
- e) Regelungen zur kumulativen Dissertation (§ 10),
- f) Grundlagen für die Entscheidung, ob Disputationen durch geeignete und gesicherte elektronische Bild- und Sprachübertragung durchgeführt werden (§ 12 Abs. 1),
- g) Regelungen zur Veröffentlichung der Dissertation und zur Ablieferung von Pflichtexemplaren (§ 14 Abs. 3),
- h) sowie besondere Regelungen für kooperative oder binationale Promotionen (§ 18).

Ausführungsbestimmungen werden von den jeweiligen Fachbereichsräten erlassen und angepasst. Sie werden in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 2 Promotionsausschüsse der Fachbereiche und Gemeinsame Geschäftsstelle

(1) Jeder Fachbereich, der an dieser Promotionsordnung beteiligt ist, bildet für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss ist für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig.

- (2) Der Zuständigkeit des Promotionsausschusses umfasst insbesondere folgende Entscheidungen:
- a) Annahme als Doktorand*in (§ 5),
 - b) Einleitung des Prüfungsverfahrens (§ 7),
 - c) Bildung der Prüfungskommission (§ 8),
 - d) Bestellung der Gutachter*innen (§ 9 Abs. 5),
 - e) Abwicklung und Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer anderen Forschungseinrichtung (kooperative und binationale Promotion, § 18).
- (3) Der Promotionsausschuss soll sich mindestens aus folgenden Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs zusammensetzen:
- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, von denen eines Mitglied des jeweiligen Dekanats sein soll,
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen,
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das sich mindestens im dritten Studienjahr eines grundständigen Studiengangs, im Masterstudium oder im Promotionsstudium befindet.

Die Gruppe der Professor*innen muss im Ausschuss die Mehrheit haben. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppen gewählt, sofern sie nicht kraft ihres Amtes dem Ausschuss angehören, wie z.B. ein Mitglied des Dekanats.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen werden für mindestens zwei Jahre gewählt, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für mindestens ein Jahr. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Der stimmberechtigte Vorsitz im Ausschuss muss von einem Mitglied aus der Gruppe der Professor*innen ausgeübt werden.

(4) Der Promotionsausschuss berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse des Promotionsausschusses, die die Bestellung der Gutachter*innen und der Prüfungskommission sowie die Betreuung von Doktorand*innen betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Anwesenden auch der Mehrheit der Professor*innen des Ausschusses.

(5) Die an der Promotionsordnung beteiligten Fachbereiche beauftragen das Prüfungsamt Geistes-, Kultur- und Sportwissenschaften der Universität als Gemeinsame Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist insbesondere nach Abschluss der Disputation für die weitere verwaltungsmäßige Durchführung des Verfahrens und den Einzug der Promotionsgebühren (§ 17) zuständig.

§ 3 Annahmeveraussetzungen

- (1) Die Annahme zur Promotion setzt in der Regel voraus:
- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern mit den Abschlüssen Diplom, Magister und Staatsexamen in einer einschlägigen Fachrichtung, oder
 - b) einen Bachelor- und einen Masterabschluss in einer im Sinne des Promotionsfaches einschlägigen Fachrichtung.
- (2) In Verbindung mit einer gesonderten Eignungsfeststellung können auch Kandidat*innen zur Promotion angenommen werden, die
- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem anderen als den in den Promotionsordnungen genannten Fächern, oder
 - b) ein abgeschlossenes Universitätsstudium mit weniger als acht Semestern (z.B. Bachelor), oder

- c) die ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium (Master, Diplom)

absolviert haben.

Die Verfahren zur gesonderten Eignungsfeststellung, die Regelungen für spezielle Promotionsvoraussetzungen und die Regelungen für besonders betreute Promotionsstudien werden über Ausführungsbestimmungen der an der Promotionsordnung beteiligten Fachbereiche geregelt.

- (3) Über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.
- (4) Als Doktorand*in kann nicht angenommen werden, wer
 - a) bereits einen Doktorgrad besitzt, der dem angestrebten entspricht, oder
 - b) nachweislich gegen die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung verstoßen hat, oder
 - c) sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat, oder
 - d) keine Betreuungszusage einer betreuungsberechtigten Person vorweisen kann (§ 5 Abs. 3c in Verbindung mit §4 Abs. 3). Der Promotionsausschuss kann gestatten, dass die Betreuungszusage erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgewiesen werden kann. Dies muss jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zur Promotion geschehen („bedingte Annahme“). Kann die Betreuungszusage endgültig nicht vorgewiesen werden, verlieren die betreffenden Kandidat*innen den Status als Doktorand*in.

§ 4 Betreuung der Dissertation

- (1) Bei Anfertigung der Dissertation sollen Doktorand*innen von zwei betreuungsberechtigten Personen nach Absatz 2 betreut werden, mindestens jedoch von einer betreuungsberechtigten Person.
- (2) Für die Betreuung kommen folgende Personen in Betracht:
 - a) Professor*innen,
 - b) emeritierte oder pensionierte Professor*innen, sofern der Beginn der Betreuung vor der Emeritierung oder Pensionierung lag, anderenfalls durch Entscheidung des Promotionsausschusses,
 - c) Honorarprofessor*innen,
 - d) außerplanmäßige Professor*innen,
 - e) Privatdozent*innen,
 - f) habilitierte, in Lehre und Forschung tätige Wissenschaftler*innen,
 - g) promovierte Wissenschaftler*innen, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen haben (z.B. Emmy-Noether- oder Heisenberg-Fellows und vergleichbare Nachwuchsgruppenleiter*innen, deren Leistungen durch ein Peer-Review-Verfahren begutachtet wurden),
 - h) promovierte Wissenschaftler*innen, deren Promotion mindestens drei Jahre zurückliegt und die als Hauptantragsteller*innen das zu betreuende Promotionsprojekt im Rahmen eines Projektantrags in einem Peer-Review- und kompetitiven Verfahren selbst eingeworben haben.

Mindestens eine betreuende Person muss Mitglied der Goethe-Universität im Sinne des Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) sein. Mindestens eine betreuende Person muss die professoralen Voraussetzungen im Sinne des HessHG erfüllen.

(3) Betreuer*innen, bei denen vor Abschluss des zu betreuenden Promotionsverfahrens eine oder mehrere Voraussetzungen der Betreuung nach Abs. 2 wegfallen, können bereits angenommene Promotionsvorhaben in der Regel mit Zustimmung des Promotionsausschusses und unter Einhaltung der Betreuungsvereinbarung weiter betreuen.

(4) Für den Fall, dass die Betreuung nicht mindestens von einer nach Absatz 2 betreuungsberechtigten Person weitergeführt wird, muss der Promotionsausschuss in Abstimmung mit den betreffenden Doktorand*innen mindestens eine neue Betreuung benennen.

(5) Die Betreuer*innen bieten Doktorand*innen die Möglichkeit zum Austausch mit Wissenschaftler*innen, unterstützen den Besuch von Fachtagungen, ermöglichen ihnen den Aufbau (intern-)nationaler Netzwerke und unterstützen sie bei der Publikation ihrer Forschungsergebnisse.

(6) Zwischen dem*der Doktorand*in und den Betreuer*innen wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Die Festlegung des Arbeitstitels erfolgt im Einvernehmen mit den vorgesehenen Betreuer*innen.

§ 5 Annahmeverfahren

(1) Für die Annahme zur Promotion ist der Nachweis der in § 3 genannten Annahmeveraussetzungen erforderlich.

(2) Der Antrag auf Annahme zur Promotion ist in Textform an den Vorsitz des Promotionsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die zum Nachweis der Annahmeveraussetzungen nach § 3 erforderlichen Unterlagen,
- b) ein Arbeitstitel und ein kurz gefasstes Arbeitsprogramm (Exposé),
- c) eine von den Betreuer*innen unterzeichnete Erklärung darüber, durch wen die Arbeit an der Dissertation betreut wird
- d) eine Stellungnahme der Betreuer*innen zum Arbeitstitel und Arbeitsprogramm
- e) eine unterzeichnete Erklärung über frühere Promotionsverfahren,
- f) eine unterzeichnete Erklärung über die Beachtung der Grundsätze der wissenschaftlichen Praxis gemäß der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

(4) Über die Annahme zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung soll den Kandidat*innen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung mitgeteilt werden.

(5) Die Ablehnung des Antrags auf Annahme zur Promotion muss erfolgen, wenn der Promotionsausschuss festgestellt hat, dass

- a) die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, oder
- b) keine Professur im Promotionsfachbereich für die Fachrichtung zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der in Frage kommenden Professor*innen und des Fachbereichsrates, oder
- c) Kandidat*innen im jeweiligen Fach mehr als einmal eine Promotion erfolglos versucht haben.

(6) Die Doktorand*innen sind verpflichtet, die für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben im Antrag auf Annahme zur Promotion anzugeben und deren Richtigkeit jährlich zu bestätigen. Die zum Zwecke der Hochschulstatistik erforderlichen Angaben, deren Erhebung und Form der Weiterleitung bestimmt das Präsidium.

§ 6 Wirkung der Annahme

(1) Die Annahme begründet den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. Der Status als Doktorand*in verpflichtet den Promotionsausschuss, die Durchführung des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten. Doktorand*innen können sich an der Goethe-Universität immatrikulieren. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Studierende. Sie können Forschungseinrichtungen oder zentrale Serviceeinrichtungen der Goethe-Universität unter Berücksichtigung bestehender rechtlicher Verpflichtungen und ausreichend vorhandener Ressourcen nutzen.

(2) Der Promotionsausschuss führt eine Liste der von ihm angenommenen Themen, in der insbesondere der Name des*der Doktorand*in, der Zeitpunkt der Annahme, die Namen der Betreuer*innen und die Laufzeit des Promotionsverfahrens enthalten sind.

(3) Über Anträge auf eine Änderung des Betreuungsverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss; alle Beteiligten sind zu hören. Antragsberechtigt sind die Doktorand*innen, ihre Betreuer*innen und der Vorsitz des jeweiligen Promotionsausschusses.

(4) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag den Fortgang einer Arbeit unter Anhörung der*des Doktorand*in überprüfen. Antragsberechtigt sind Doktorand*innen, ihre Betreuer*innen sowie der Vorsitz des Promotionsausschusses. Besteht keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Doktorarbeit, nachdem der Promotionsausschuss eine für die Bearbeitung angemessene Frist gesetzt hat, so beendet der Promotionsausschuss das Promotionsverhältnis. Dies ist der betreffenden Person, ihren Betreuer*innen und den zuständigen Stellen mitzuteilen. Das bearbeitete Thema ist aus der Liste der Promotionsthemen zu streichen.

(5) Wenn ein Vorhaben aus der Liste der angenommenen Themen (Absatz 2) gestrichen wird, liegt kein erfolgloser Versuch der*des Doktorand*in im Sinne von §9 Abs. 9 vor.

§ 7 Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens

(1) Doktorand*innen, die nach dieser Ordnung zur Promotion angenommen wurden, können unter Vorlage einer Dissertation beim Vorsitz des jeweiligen Promotionsausschusses die Einleitung des Prüfungsverfahrens beantragen.

(2) Der Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens ist in Textform einzureichen. In dem Antrag sind aufzuführen:

- a) das Thema der Dissertation,
- b) die Namen der Betreuer*innen,
- c) die Namen der Fachvertreter*innen, die Doktorand*innen als Gutachter*innen für die Dissertation vorschlagen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsgangs,
- b) die zum Nachweis der Annahmeveraussetzungen nach § 3 erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht bei der Annahme vorgelegt wurden,
- c) die Dissertation in geeigneter Form. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche. Der Promotionsausschuss kann ggf. Exemplare in Papierform (nach)fordern,
- d) eine unterzeichnete Erklärung, dass die Dissertation selbstständig verfasst wurde und alle in Anspruch genommenen Hilfsmittel in der Dissertation angegeben worden sind,
- e) eine unterzeichnete Erklärung, nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung in Anspruch genommen zu haben,

- f) eine unterzeichnete Erklärung über die Beachtung der Grundsätze der wissenschaftlichen Praxis gemäß der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis,
 - g) eine unterzeichnete Erklärung über frühere Promotionsverfahren,
 - h) gegebenenfalls eine unterzeichnete Erklärung, dass Primärdaten zehn Jahre lang anonymisiert aufbewahrt und zugänglich gehalten werden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten und haben Vorrang vor der Vorhaltepflcht,
 - i) gegebenenfalls ein Verzeichnis der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten.
- (4) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens kann nur versagt werden, wenn
- a) die Annahme zur Promotion gem. § 6 Abs. 5 nicht erfolgt ist, oder
 - b) die Unterlagen nicht vollständig eingereicht wurden, oder
 - c) die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, oder
 - d) nachweislich gegen die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde, oder
 - e) Kandidat*innen sich einer Täuschung insbesondere im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen oder auch der Dissertation schuldig gemacht haben, oder
 - f) die Promotion im jeweiligen Fach mehr als einmal versucht wurde, oder
 - g) die gleiche Dissertation bereits in einem anderen Promotionsfach oder einer anderen Universität erfolgreich vorgelegt wurde.
- (5) Der Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens kann nur in Textform und nur solange zurückgenommen werden, bis eines der Gutachten beim Promotionsausschuss vorliegt

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfungskommission, die über die Promotionsleistungen entscheidet. Mit der Bestellung der Kommission wird der Vorsitz festgelegt, der aus dem promovierenden Fachbereich kommen soll.
- (2) Die Prüfungskommission umfasst fünf Mitglieder. Bestellt werden in der Regel die Gutachter*innen (§ 9 Abs. 5) und bis zu drei weitere Prüfungsberechtigte, die die Voraussetzungen für eine Betreuung (§ 4 Abs. 2) erfüllen müssen. Die Benennung von Ersatzmitgliedern ist möglich. Die Mitglieder der Prüfungskommission, die dem jeweiligen Fachbereich angehören, sollen in der Kommission die Mehrheit haben.
- (3) Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation, die Gutachten sowie eventuelle Stellungnahmen und Einsprüche zugänglich zu machen.
- (4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Eine geheime Abstimmung und Enthaltung in Prüfungsangelegenheiten ist ausgeschlossen. Kann ein Mitglied der Prüfungskommission aus triftigen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss einen Ersatz

§ 9 Dissertation

- (1) Kandidat*innen haben eine Dissertation vorzulegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis in der jeweiligen Fachdisziplin liefert. Die Dissertation muss eine selbständige Leistung der Kandidat*innen sein. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen der Kandidat*innen deutlich abgrenzbar und bewertbar

sein. Der Einzelbeitrag muss als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügen. Regelungen zur kumulativen Dissertation sind in § 10 und ggf. in den Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche festgelegt.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann Kandidat*innen gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, wenn es sachlich begründet und organisatorisch möglich ist und die Gutachter*innen dem zustimmen. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache erforderlich.

(4) In den Ausführungsbestimmungen der beteiligten Fachbereiche werden Anzahl und Abgabeform der einzureichenden Exemplare festgelegt. Die Arbeit ist zu Überprüfungszwecken in geeigneter elektronischer Form (z.B. PDF-Datei) einzureichen.

(5) Der Promotionsausschuss bestellt zwei Gutachter*innen, von denen nur eine*r auch die Arbeit im Sinne von § 4 betreut haben kann. Als Gutachter*innen kommen die in § 4 Abs. 2 genannten betreuungsberechtigten Personen in Betracht. Eine*r der Gutachter*innen muss Mitglied des Promotionsfachbereichs sein. Die*der andere Gutachter*in kann aus einem anderen Fachbereich, einer anderen Hochschule oder Fachhochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung stammen. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt. Der Promotionsausschuss entscheidet in begründeten Fällen über die Bestellung von bis zu zwei weiteren Gutachter*innen.

(6) In den Ausführungsbestimmungen der beteiligten Fachbereiche können Regelungen zur gemeinsamen Publikation der Gutachter*innen mit der*dem Doktorand*in zum Thema der Dissertation vorgesehen werden. Dies umfasst auch

- a) den möglichen Ausschluss von Gutachter*innen, die Mitautor*innen von Publikationen sind
- b) weitere Regelungen zur Qualitätssicherung (z.B. Bestellung weiterer Gutachter*innen, Festlegung einer maximalen Anzahl gemeinsamer Publikationen).

(7) Die Gutachter*innen bewerten eine Dissertation nach den in § 13 festgelegten Bewertungsverfahren. Das Gutachten soll innerhalb von drei Monaten vorliegen. Gutachter*innen können bei der Prüfungskommission beantragen, die Veröffentlichung der Arbeit von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig zu machen. Das Recht der Einsichtnahme und Stellungnahme für alle Professor*innen der beteiligten Fachbereiche und für die Kandidat*innen ist durch eine zweiwöchige Auslage von Dissertation und Gutachten, z.B. in der Gemeinsamen Geschäftsstelle, und deren vorheriger Bekanntgabe zu gewährleisten. Die Auslage kann unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen auch in geeigneter elektronischer Form erfolgen.

(8) Der Promotionsausschuss kann im Einvernehmen mit den Gutachter*innen und der*dem Kandidat*in die Arbeit vor der Bewertung und vor dem Vorliegen eines Gutachtens nach Abs. 5 einmal unter Auflagen zur Überarbeitung zurückgeben.

(9) Schlagen alle Gutachter*innen die Ablehnung vor, so erklärt die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden. Schlägt von zwei Gutachter*innen eine*r die Ablehnung vor, so ist ein drittes Gutachten durch den Promotionsausschuss einzuholen. Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und nach Prüfung eventuell vorliegender Einsprüche und Stellungnahmen fest; gegebenenfalls kann die Prüfungskommission den Promotionsausschuss vor der Entscheidung bitten, weitere Gutachten einzuholen.

§ 10 Kumulative Dissertation

Kumulative Dissertationen (Dissertationen in Form einer Serie von Fachpublikationen) sind nach Maßgabe der jeweiligen Ausführungsbestimmungen der beteiligten Fachbereiche möglich. Die individuellen Leistungen der*des Kandidat*in müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar und von der*dem Kandidat*in gekennzeichnet sein. § 9 gilt entsprechend.

§ 11 Zulassung zur Disputation

Zur Disputation können Kandidat*innen nur zugelassen werden, wenn ihre Dissertation angenommen worden ist.

§ 12 Disputation

(1) Kandidat*innen verteidigen ihre Dissertation vor der Prüfungskommission in einer universitäts-öffentlichen Disputation in deutscher oder englischer Sprache. Die Disputation kann mit einstimmiger Zustimmung der Prüfungskommission auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden. Die Disputation kann sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs oder angrenzender Gebiete erstrecken. Die Gutachten können in die Disputation miteinbezogen werden.

Die Disputation kann mit Zustimmung der Prüfungskommission und des*der Kandidat*in auch durch geeignete und gesicherte elektronische Bild- und Sprachübertragung durchgeführt werden, sofern die Teilnahme für die Universitätsöffentlichkeit gewährleistet werden kann. Hierüber entscheidet der jeweilige Promotionsausschuss. Grundlagen für die Entscheidung können in den Ausführungsbestimmungen der beteiligten Fachbereiche festgelegt werden.

(2) Die Disputation soll in der Regel eine Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Der Vorsitz der Prüfungskommission leitet die Disputation und kann Fragen aus der Universitätsöffentlichkeit zulassen.

(4) Über die Disputation ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Disputation und die Bewertung enthalten muss.

(5) Die Prüfungskommission bewertet die Disputation nach den in § 13 bestimmten Bewertungsverfahren.

(6) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich bestanden (§ 13 Abs. 3), unterschreiben die Kandidat*innen den Gelöbnisschein (Anlage 2.1) und erhalten ein vorläufiges Zeugnis über das Prüfungsergebnis (Anlage 2.2). Das vorläufige Zeugnis enthält den Namen des Fachbereichs, wird mit dem Siegel des Fachbereichs versehen und von der Dekanin oder dem Dekan unterschrieben. Das vorläufige Zeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades. Dieses Recht beginnt erst mit der Verleihung des Doktorgrades durch Aushändigung der Promotionsurkunde.

(7) Sind die Voraussetzungen für die erfolgreiche Promotion nicht erfüllt (§ 13 Abs. 3), erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden. Eine einmalige Wiederholung der Disputation ist in diesem Fall auf Antrag möglich.

§ 13 Entscheidung über die Promotionsleistung

(1) Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt durch Vergabe folgender Noten:

- * summa cum laude – mit Auszeichnung (0)
- * magna cum laude – sehr gut (1)
- * cum laude – gut (2)
- * rite – genügend (3)
- * non rite – ungenügend (4)

Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation und Disputation einstimmig von den Gutachter*innen und Prüfer*innen mit „summa cum laude“ bewertet worden sind und ein zusätzliches externes Gutachten dies bestätigt.

(2) Für die Promotionsleistungen wird von der Prüfungskommission eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich zu zwei Dritteln aus dem Durchschnitt der Noten, mit denen die Gutachter die Dissertation bewertet haben und zu einem Drittel aus der Note, mit der die Prüfungskommission die Disputation bewertet hat. Die Ziffern sind nur als Berechnungsgrundlage zu werten und erscheinen nicht in der Urkunde. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich 0,5 die bessere Note, ab 0,6 die schlechtere Note gegeben. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die*der Kandidat*in kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „rite – genügend“ (3,0) bewertet worden sind. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden.

§ 14 Veröffentlichung, Pflichtexemplare

(1) Die Dissertation ist in geeigneter elektronischer oder anderer Form zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann gegebenenfalls gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftler*innen geschehen.

(2) Die Veröffentlichung setzt eine Genehmigung der veröffentlichten Fassung voraus. In der Regel erfolgt die Genehmigung durch eine*n der Gutachter*innen durch Freigabe eines Revisions Scheins (Anlage 2.3). Die Genehmigung durch eine*n Gutachter*in ist gegenüber dem jeweiligen Fachbereich vor der Veröffentlichung nachzuweisen.

(3) Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht umfasst auch die unentgeltliche Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Fachbereiche und an die Universitätsbibliothek. Maßgebend dafür sind die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bestehenden Regelungen in den Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche und die im Internet veröffentlichten Vorgaben der Universitätsbibliothek.

(4) Die Pflichtexemplare der genehmigten Fassung der Dissertation müssen auf einem Titelblatt bzw. Beiblatt alle Angaben des als Anlage 2.4 beigefügten Formulars enthalten.

(5) Auf Antrag der*des Kandidat*in und unter Angaben von Gründen kann der Promotionsausschuss einen Sperrvermerk für die Veröffentlichung der Dissertationsschrift für eine Dauer von maximal drei Jahren nach Abgabe genehmigen. Dies ist der Universitätsbibliothek durch den entsprechenden Antrag mitzuteilen. Die Dissertation wird innerhalb der genehmigten Frist nicht für die Öffentlichkeit freigegeben. Mit Vorlage der Abgabebescheinigung der Universitätsbibliothek an den Promotionsausschuss sind die Pflichten gemäß Abs. 1 und 2 trotz des Sperrvermerks vollständig erfüllt. Die Veröffentlichung kann von der Universitätsbibliothek dann ohne weiteres Zutun der*des Kandidat*in nach Ablauf der Sperrfrist vorgenommen werden. Die weiteren Bedingungen der Universitätsbibliothek sind zu beachten.

§ 15 Verleihung des Doktorgrades

(1) Das Recht zum Führen des Doktorgrades beginnt erst mit der Verleihung des Doktorgrades durch Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, nachdem die Dissertation gemäß § 14 veröffentlicht wurde oder vergleichbare Nachweise erbracht wurden. Sie enthält insbesondere den Namen und das Geburtsdatum des*der Kandidat*in, den verliehenen akademischen Grad, das Thema der Dissertation sowie das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt. Die Urkunde wird mit Siegel und der Unterschrift der*des Dekans*in des Fachbereichs versehen. Sie kann zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden. Für die Gestaltung der deutschen und englischen Urkunde sind die Muster als Anlage 2.5 und 2.6 dieser Promotionsordnung maßgeblich.

§ 16 Entziehung des Titels

(1) Der Promotionsausschuss soll den Titel entziehen, wenn:

- a) der Titel durch Täuschung erworben wurde, oder
- b) nach seiner Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Die Entziehung richtet sich nach §§ 48 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 17 Promotionsgebühr

Es wird eine Promotionsgebühr von 125 Euro erhoben, die durch das Prüfungsamt Geistes-, Kultur- und Sportwissenschaften als Gemeinsame Geschäftsstelle eingezogen wird.

§ 18 Kooperative und binationale Promotionen

(1) Die Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens (kooperative oder binationale Promotion) mit einer anderen Forschungseinrichtung ist auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung und unter grundsätzlicher Einhaltung dieser Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen und der jeweiligen Promotionsordnung möglich. Als Partnerinstitutionen für ein gemeinsames Promotionsverfahren kommen insbesondere in Betracht:

- a) Fachhochschulen, oder
- b) ausländische Hochschulen, oder
- c) außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

(2) Als Betreuer*innen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens kommen die in § 4 Abs. 2 genannten Personen in Betracht, sowie Personen, die über vergleichbare wissenschaftliche Qualifikationen verfügen. Mindestens eine*r der Betreuer*innen muss Mitglied oder Angehörige*r des Promotions-fachbereichs sein. Die andere Betreuung kann aus einer Fachhochschule, einer auswärtigen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung stammen. Im Rahmen einer vertraglich vereinbarten hochschulübergreifenden Kooperation können auf der Grundlage des Kooperationsvertrags sowie den Promotionsordnungen der beteiligten Hochschulen gemeinsame Promotionsverfahren durchgeführt werden.

(3) Kandidat*innen für ein gemeinsames Promotionsverfahren müssen sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Goethe-Universität als auch die Annahmeveraussetzungen der anderen beteiligten Forschungseinrichtung erfüllen.

(4) Ein wesentlicher Teil der Erarbeitung der Dissertation soll an der Goethe-Universität stattfinden.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird eine Promotionsurkunde ausgestellt.

Bei einer binationalen Promotion im Sinne des Abs. 1 Buchstabe b soll nach Möglichkeit eine gemeinsame Urkunde verliehen werden, die von beiden Hochschulen zu unterzeichnen und mit Siegeln zu versehen ist. Für die Gestaltung dieser gemeinsamen Urkunde sind die Muster als Anlage 2.7 (deutscher Text) und als Anlage 2.8 (englischer Text) dieser Ordnung maßgeblich. Sollte die Ausstellung einer gemeinsamen Urkunde nicht möglich sein, kann jede Hochschule eine separate Urkunde ausstellen, die jedoch wie folgt miteinander zu verbinden sind:

(1) entweder physisch durch Siegelung oder (2) dadurch, dass sie auf das binationale Promotionsverfahren und auf die jeweils andere Partnerhochschule Bezug nehmen und eindeutig erkennen lassen, dass sie nur gemeinsam gültig sind. In jedem Fall muss sich aus der gemeinsamen Urkunde oder den verbundenen Urkunden ergeben, dass es sich um einen gemeinsam verliehenen Doktorgrad handelt. Bei einer kooperativen Promotion im Sinne von Abs. 1 Buchstabe a) und c) kann die Urkunde folgenden zusätzlichen Hinweis für den beteiligten Kooperationspartner enthalten: „Die Dissertation wurde gemeinsam mit (Name des Kooperationspartners) betreut. Für die Förderung der Dissertation (Unterschrift des bzw. der Unterschriftsberechtigten des Kooperationspartners und Logo des Kooperationspartners).“.

(6) Die Fachbereiche können in ihren jeweiligen Ausführungsbestimmungen weitere Regelungen zur Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren treffen.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Für außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen können die Fachbereiche bzw. die wissenschaftlichen Einrichtungen den Grad einer*ines Doktors*in ehrenhalber verleihen (Ehrenpromotion). Die Ehrenpromotion wird durch den Zusatz „h. c.“ zum Grad nach § 1 Abs. 1 geführt.

(2) Die Ehrenpromotion muss von mindestens zwei Professor*innen des Fachbereichs oder von dem*der Präsident*in der Goethe-Universität beim Fachbereichsrat beantragt und schriftlich begründet werden. Die Einleitung des Verfahrens bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates. Stimmt der Fachbereichsrat dem Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu, so bestimmt er daraufhin zwei auswärtige Gutachter*innen.

(3) Anträge und Gutachten werden, z.B. bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle, zur Einsicht und Stellungnahme ausgelegt. Berechtigt zur Einsicht und Stellungnahme sind die Professor*innen und promovierten Mitglieder der Fachbereiche, die den Titel nach dieser Ordnung verleihen.

(4) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung des Grades mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde dürfen nur Mitglieder der Professor*innengruppe und diejenigen Vertreter der anderen Gruppen, die die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben, abstimmen.

(5) Die Ehrenpromotion vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs oder die Präsidentin bzw. der Präsident durch Überreichen der Promotionsurkunde.

(6) Für die Entziehung des Titels gilt § 16 entsprechend.

§ 20 Recht zur Einsichtnahme

Kandidat*innen haben das Recht, die Promotionsunterlagen einzusehen. Dies gilt nach Abschluss des Promotionsverfahrens und in begründeten Fällen auch in laufenden Promotionsverfahren.

§ 21 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

(1) Jeder belastende oder sonst in Rechtspositionen des Adressaten eingreifende Bescheid im Promotionsverfahren ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitz des Promotionsausschusses oder von der*dem Dekan*in zu unterzeichnen.

(2) Gegen belastende oder sonst in Rechtspositionen des Adressaten eingreifende Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission können Kandidat*innen binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die*der Präsident*in der Goethe-Universität.

§ 22 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Doktorand*innen, deren Antrag auf Annahme zur Promotion vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung angenommen wurde, können bis längstens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung im zuständigen Fachbereich beantragen, ihr Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung durchzuführen.

Frankfurt am Main, den 30.04.2026

gez.

Prof. Dr. Lars Meier

Dekan Fachbereich Gesellschaftswissenschaften

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Meseth

Dekan Fachbereich Erziehungswissenschaften

gez.

Prof. Dr. Sonja Rohrmann

Dekanin Fachbereich Psychologie & Sportwissenschaften

gez.

Prof. Dr. Catherina Wenzel

Dekanin Fachbereich Evangelische Theologie

gez.

Prof. Dr. Christoph Nebgen

Dekan Fachbereich Katholische Theologie

gez.

Prof. Dr. Hans Peter Hahn

Dekan Fachbereich Philosophie & Geschichtswissenschaften

gez.

Prof'in. Dr. Anja Klöckner

Dekanin Fachbereich Sprach- & Kulturwissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

gez.

Prof. Dr. Roland Borgards

Dekan Fachbereich Neuere Philologien

gez.

Prof. Dr. Joachim Curtius

Dekan Fachbereich Geowissenschaften/Geographie

Anlage 1

Liste der Promotionsfächer, in denen nach dieser Ordnung promoviert werden kann (zu § 1 Abs. 3)

Fachbereich Gesellschaftswissenschaften (FB 03)

- Soziologie
- Politikwissenschaft
- Didaktik der Sozialwissenschaften

Fachbereich Erziehungswissenschaften (FB 04)

- Erziehungswissenschaft

Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften (FB 05)

- Psychoanalyse
- Psychologie
- Sportwissenschaften

Fachbereich Evangelische Theologie (FB 06)

- Religionsgeschichte
- Religionswissenschaft
- Religionspädagogik
- Religionsphilosophie
- Ethik
- Geistes- und Kulturgeschichte
- Theorie des Christentums

Bis auf das Promotionsfach „Theorie des Christentums“ können alle anderen Promotionsfächer durch einen vorangestellten oder nachgestellten Zusatz spezifiziert werden (z.B.: Religionswissenschaft mit Schwerpunkt Interreligiöse und interkulturelle Beziehungen; Jüdische Religionsphilosophie; Christliche Geistes- und Kulturgeschichte etc.).

Fachbereich Katholische Theologie (FB 07)

- Katholische Theologie mit den Schwerpunkten
 - Bibelwissenschaften
 - Kirchen- und Dogmengeschichte
 - Systematische Theologie
 - Praktische Theologie
- Religionsgeschichte und Religionswissenschaft
- Religionsphilosophie

Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften (FB 08)

- Alte Geschichte
- Didaktik der Geschichte
- Ethnologie
- Historische Grundwissenschaften
- Mittlere und Neuere Geschichte (einschließlich Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Zeitgeschichte und Wissenschaftsgeschichte)
- Philosophie

Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 09)

- Afrikanistik
- Allgemeine Vergleichende Sprachwissenschaft
- ·Altorientalische Philologie
- Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen
- Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike
- Griechische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
- Indogermanische Sprachwissenschaft
- Islamische Archäologie
- Islamische Studien
- Japanologie
- Judaistik
- Kaukasische Sprachwissenschaft
- Klassische Archäologie
- Koreastudien
- Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
- Kunstgeschichte
- Kunstpädagogik
- Lateinische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
- Musikwissenschaft
- Phonetik
- Science and Technology Studies
- Sinologie
- Sprachen und Kulturen Südostasiens
- Südostasienwissenschaften
- Vorderasiatische Archäologie
- Vor- und Frühgeschichte

Fachbereich Neuere Philologien (FB 10)

- Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Ästhetik
- Amerikanistik mit den Schwerpunkten:
 - Amerikanische Literatur und Literaturwissenschaft
 - Amerikanische Kultur und Kulturwissenschaft
 - Amerikanische Geschichte und Gesellschaft
 - Amerikanische Sprachwissenschaft
- Anglistik mit den Schwerpunkten:
 - Englische Literatur und Literaturwissenschaft (einschließlich irischer Literatur in englischer Sprache)
 - Englische Kultur-, Ideen- und Sozialgeschichte (einschl. Irlandstudien)
 - Neue englischsprachige Literaturen und Kulturen
 - Englische Sprachwissenschaft
 - Sprachlehr- und Sprachlernforschung und Didaktik der englischen Sprache und Literatur
- Germanistik mit den Schwerpunkten:
 - Ältere deutsche Literaturwissenschaft
 - Neuere deutsche Literaturwissenschaft
 - Deutsche Sprachwissenschaft
 - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
 - Kinder- und Jugendliteraturwissenschaft
- Romanistik mit den Schwerpunkten:
 - Romanistische Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Romanistische Sprachwissenschaft
 - Romanistische Didaktik
- Skandinavistik mit den Schwerpunkten:
 - Ältere skandinavische Literatur und Kultur
 - Neuere skandinavische Literatur und Kultur
 - Skandinavistische Sprachwissenschaft
 - Germanische Philologie
- Theater-, Film- und Medienwissenschaften mit den Schwerpunkten:
 - Theater
 - Film
 - Medien

Fachbereich Geowissenschaften / Geographie (FB 11)

- Geographie
- Didaktik der Geographie

Anlage 2 zur gemeinsamen Promotionsordnung der Fachbereich 03 – 11 Muster für Urkunden und Vorlagen im Promotionsverfahren

Anlage 2.1: Gelöbnisschein (§ 12 Abs. 6)

Gelöbnisschein

Hierdurch gelobe ich, den mir verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.

Frankfurt am Main, den {Datum}

{Unterschrift der Promovendin oder des Promovenden}

{Name der Promovendin oder des Promovenden in Druckschrift}

Anlage 2.2: Formular des vorläufigen Promotionszeugnisses (§ 12 Abs. 6)

Johann Wolfgang Goethe-Universität
{Name des Fachbereichs}

Vorläufiges Promotionszeugnis

{Kandidat*innenname}
geboren am {Geburtsdatum}

hat am {Datum der Disputation]

folgende Leistungen im Rahmen der Promotion erfolgreich erbracht:

Note der Dissertation:	{Note}
Note der Disputation:	{Note}
Gesamtnote:	{Note}

Das Recht zur Führung des Doktorgrades beginnt mit der Aushändigung der Promotionsurkunde.

Frankfurt am Main, den

{Unterschrift der Dekanin oder des Dekans}

Anlage 2.3: Revisionschein (§ 14 Abs. 2)

Revisionschein

Johann Wolfgang Goethe-Universität
Fachbereich {Fachbereichsname}

Hiermit wird bestätigt, dass gegen die Veröffentlichung der Dissertation von

{Kandidat*innenname}
geboren am {Geburtsdatum}

{Titel der Dissertation}

in der vorgelegten Form keine Bedenken bestehen.

Frankfurt am Main, den {Ausstellungsdatum}

{Unterschrift der Betreuerin bzw. des Betreuers;
nur für FB09:

Bei einem Abschluss in den folgenden Fächern müssen alle Gutachter*innen unterschreiben

- Altorientalische Philologie
- Griechische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
- Klassische Archäologie
- Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
- Kunstgeschichte
- Kunstpädagogik
- Lateinische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
- Musikwissenschaft}

muss der Revisionschein von allen beteiligten Gutachter*innen unterschrieben werden.

Anlage 2.4: Formular des Titel- bzw. Beiblattes der Pflichtexemplare (§ 14 Abs. 4)

{Titel der Dissertation}

Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades *Doctor philosophiae* (Dr. phil.)
am Fachbereich {Fachbereichsname} der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

vorgelegt von {Kandidat*innenname}

eingereicht im Jahr {Einreichungsjahr}

erschienen im Jahr {Erscheinungsjahr}

Erstes Gutachten erstellt von: {Name}
Zweites Gutachten erstellt von: {Name}

Tag der mündlichen Prüfung: {Tag der Disputation}

Anlage 2.5: Promotionsurkunde (deutscher Text, § 15 Abs. 2)

Im Namen der Fachbereiche 03 – 11 der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
verleiht der

Fachbereich {Fachbereichsname}

unter dem Dekanat

[der / des] [Professorin / Professors] {Name Dekan*in}

{Kandidat*innenname}

geboren am {Geburtsdatum}

in {Geburtsort}

den akademischen Grad *Doctor philosophiae* (Dr. phil.).

In einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren im Promotionsfach {Name des Fachs} wurde durch die mit {Note der Dissertation} bewertete Dissertation {Titel der Dissertation} und die mit {Note der Disputation} bewertete Disputation die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit erwiesen und die Gesamtnote {Gesamtnote} im Promotionsverfahren erzielt.

Der verliehene akademische Grad entspricht in seiner wissenschaftlichen Wertigkeit dem international gebräuchlichen *Doctor of Philosophy* (PhD). Die Bezeichnungen ‚Dr. phil.‘ und ‚PhD‘ bezeichnen denselben akademischen Grad und dürfen nicht nebeneinander oder kumulativ geführt werden.
Frankfurt am Main, den {Tag der Disputation}

Für den Vorsitz der Prüfungskommission

(Siegel)

Für das Dekanat

Anlage 2.6: Promotionsurkunde (englischer Text, § 15 Abs. 2)

On behalf of the Faculties 03 – 11 of the Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,
the Faculty of {faculty name},
under the Deanship of Prof. {Dean's name},
hereby confers upon

{candidate's name},
born on {date of birth}
in {place of birth},

the academic degree of *Doctor philosophiae* (Dr. phil.).

Following the prescribed doctoral examination procedure for {name of discipline}, the candidate submitted a dissertation entitled “{title of dissertation}”, which was awarded the grade {dissertation grade}. The subsequent oral defense was awarded the grade {oral defense grade}. Accordingly, the candidate demonstrated the ability to conduct advanced independent scholarly research and attained the overall grade {overall grade} in the doctoral proceedings.

The faculty awards the doctoral degree *Doctor philosophiae* (Dr. phil.). This degree is equivalent in academic value to the internationally used *Doctor of Philosophy (PhD)*. The designations “Dr. phil.” and “PhD” refer to the same academic degree and may not be used simultaneously, side by side, or cumulatively.

Frankfurt am Main, {Date of oral defense}

On behalf of the Examination Committee {official seal} On behalf of the Faculty of {faculty name}

Anlage 2.7: Gemeinsame Promotionsurkunde in Cotutelle-Verfahren (deutsch, § 18 Abs. 5)

Der Fachbereich {Fachbereichsname} der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main,
unter dem Dekanat von Prof. Dr. {Name Dekan*in}
verleiht im Namen der Fachbereiche 03 – 11

gemeinsam mit
{ggf. Organisationseinheit, ausländische Hochschule}
vertreten durch {Titel der zuständigen Leitung} Prof. Dr. {Name der zuständigen Leitung}

{Kandidat*innenname}
geboren am {Geburtsdatum} in {Geburtsort}

den gemeinsamen akademischen Grad
Doctor philosophiae (Dr. phil.) (Goethe-Universität)
{Grad ausländische Hochschule gemäß Kooperationsvereinbarung} ({ausländische Hochschule})

In einem ordnungsgemäßen gemeinsamen Promotionsverfahren in den Promotionsfächern
{Namen der Fächer an den Hochschulen gemäß Kooperationsvereinbarung} wurden die erbrachten
Leistungen wie folgt bewertet:

Dissertation {Titel}: {Bewertungen beider Universitäten gem. Kooperationsvereinbarung}
Disputation: {Bewertungen beider Universitäten gem. Kooperationsvereinbarung }
Gesamtbewertung: {Bewertungen beider Universitäten gem. Kooperationsvereinbarung}

Die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit wurde damit nachgewiesen.
Der verliehene akademische Grad entspricht in seiner wissenschaftlichen Wertigkeit dem international
gebräuchlichen *Doctor of Philosophy* (PhD). Die Bezeichnungen ‚Dr. phil.‘ und ‚PhD‘ bezeichnen
denselben akademischen Grad und dürfen nicht nebeneinander oder kumulativ geführt werden.

{Kandiat*innenname} hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen
Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Hochschulen hinzugefügt werden.
Frankfurt am Main, den {Tag der Disputation}

Für den Vorsitz der gemeinsamen Prüfungskommission

(Siegel)Für das Dekanat, Goethe-Universität

(Siegel)Für {Org.-Einheit ausl. Hochschule}

**Anlage 2.8: Gemeinsame Promotionsurkunde in Cotutelle-Verfahren
(englisch, § 18 Abs. 5)**

The Faculty of {name of the faculty}
of Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main,
under the Deanship of Prof. {Dean's Name},
hereby confers on behalf of the Faculties 03 – 11

jointly with
{Faculty/Department, name of foreign university}
represented by {title} Prof. Dr. {representative's name}
the academic degree of *Doctor philosophiae* (Dr. phil.).

upon
{candidate's name},
born on {date of birth} in {place of birth}.

Following the prescribed doctoral examination procedure for {name of discipline according to cooperation agreement}, the candidate achieved the following grades:

Dissertation {Title}: {grades achieved at both universities according to cooperation agreement}
Oral defense: {grades achieved at both universities according to cooperation agreement}
Overall grade: {grades achieved at both universities according to cooperation agreement}

Accordingly, the candidate demonstrated the ability to conduct advanced independent scholarly research.

The faculty awards the doctoral degree *Doctor philosophiae* (Dr. phil.). This degree is equivalent in academic value to the internationally used *Doctor of Philosophy (PhD)*. The designations “Dr. phil.” and “PhD” refer to the same academic degree and may not be used simultaneously, side by side, or cumulatively.

{candidate's name} is entitled to use the doctoral degree title either in the German or in the foreign form. The names of the two universities may be added in parentheses.

Frankfurt am Main, {date of oral defense}

On behalf of the Chair of the Joint Examination Committee

(Official Seal)
On behalf of Faculty of {faculty name},
Goethe-Universität

(Official Seal)
On behalf of {Department, foreign university}